

Rechtspflege

Gottfried Backes

Immer mehr junge Menschen werden straffällig und vor Gericht verurteilt

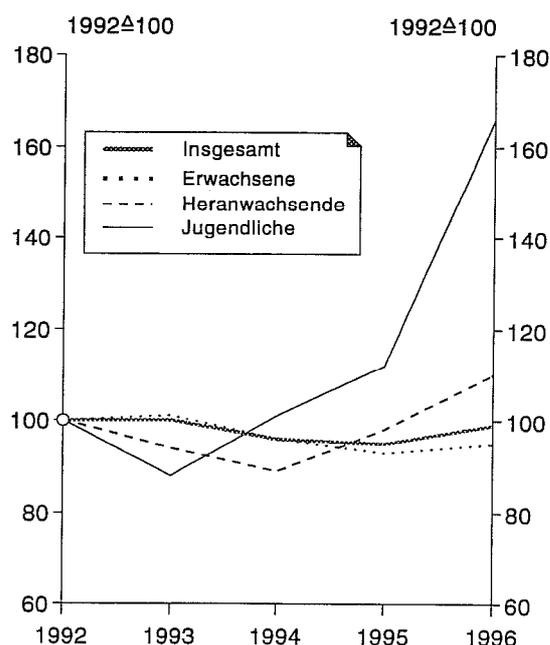
Vorbemerkung

Informationen über das Kriminalitätsgeschehen liefern vor allem zwei Datenquellen: zum einen die polizeiliche Kriminalstatistik und zum anderen die Strafverfolgungsstatistik. Beide Statistiken haben unterschiedliche Ansätze. Während die Kriminalstatistik die der Polizei bekanntgewordenen Straftaten (ohne Straßenverkehrtsdelikte) sowie die ermittelten Tatverdächtigen erfaßt, werden in der Strafverfolgungsstatistik die von den ordentlichen Gerichten Abgeurteilten nachgewiesen. Es handelt sich um Personen, denen die Verletzung von Bundes- oder Landesgesetzen vorgeworfen wird und gegen die infolgedessen ein Strafbefehl erlassen bzw. ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

Ordnungswidrigkeiten werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht berücksichtigt. Gerichtliche Aburteilungen können Verurteilungen, Freisprüche, Verfahrenseinstellungen und sonstige Entscheidungen sein. Die Statistik weist die Abgeurteilten u.a. differenziert nach Anzahl, Alter, Geschlecht sowie nach den Straftaten aus. Weiterhin wird die jeweilige gerichtliche Entscheidung erhoben. Die Strafverfolgungsstatistik, die die nachfolgend kommentierten Ergebnisse liefert, ist eine koordinierte Länderstatistik mit bundeseinheitlichem Programm. Sie basiert auf den Meldungen der Staatsanwaltschaften bzw. bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten der Amtsgerichte an das Statistische Landesamt. Die abgeurteilten Personen werden nach Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre alt), Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) und Erwachsenen (21 Jahre und älter) unterschieden. Gemäß dem Erhebungskonzept kann die Strafverfolgungsstatistik das Kriminalitätsgeschehen nicht völlig lückenlos widerspiegeln. Zwangsläufig werden solche Straftaten nicht erfaßt, für die ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte. Das Gleiche gilt für Delikte, die von nicht straffähigen Kindern unter 14 Jahren begangen werden; diese erscheinen nur in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik. Auch die Fälle, in denen trotz Täterermittlung die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellt - es kommt also nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor Gericht - sind in der Zahl

der Abgeurteilten der Strafverfolgungsstatistik nicht enthalten. Gleichwohl liefert diese Statistik wichtige Informationen über die demographische Struktur der Angeklagten, das Spektrum der begangenen Straftaten und die gerichtlichen Entscheidungen. Zur Beurteilung der Entwicklung der strafrechtlich registrierten Kriminalität und der gerichtlichen Reaktionen sind die Daten der bundesweit geführten Strafverfolgungsstatistik, häufig auch Verurteiltenstatistik genannt, wichtige Signale und Entscheidungsgrundlagen für Justiz, Politik und kriminologische Forschung. In dieser Statistik spiegeln sich die gerichtlichen Entscheidungen über die von den Strafverfolgsbehörden des Landes erhobenen Anklagen wider.

Entwicklung der Verurteilungen im Saarland 1992 bis 1996 nach Altersgruppen



1297BA1

BEITRÄGE

Zahl der verurteilten Jugendlichen 1996 um fast 50 % angestiegen

Nach neuesten Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik, hatten sich im Jahre 1996 insgesamt 11 890 Personen im Saarland vor Gericht zu verantworten. Von ihnen wurden

10 058 Personen (8 542 Männer und 1 516 Frauen), knapp 85 %, rechtskräftig verurteilt. In 380 Fällen oder bei 3,2 % lautete die Entscheidung der Gerichte auf Freispruch und in 1 452 Fällen oder bei 12,2 % wurden die Strafverfahren durch Einstellung, Absehen von Strafe oder durch andere Entscheidung abgeschlossen. Damit erhöhte sich die Gesamtzahl der

1. Nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Jugendliche und Heranwachsende im Saarland nach ausgewählten Merkmalen 1995 und 1996

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte	Darunter					
			Jugendstrafe		Jugendarrest			
			ins-gesamt	dar.: Jugendstrafe mit Bewährung	ins-gesamt	davon		
				Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrst		
INSGESAMT								
1995	1 518	1 217	295	206	113	51	4	58
1996	1 819	1 566	305	223	167	70	-	97
Heranwachsende								
1995	840	709	209	145	62	31	1	30
1996	921	807	200	142	68	39	-	29
Jugendliche								
1995	678	508	86	61	51	20	3	28
1996	898	759	105	81	99	31	-	68

2. Rechtskräftig Verurteilte 1996 nach Art der Straftat, Alters- und Personengruppen

Strafbare Handlung	Verurteilte									Veränd. 1996 gegen- über 1995 (%)
	ins-gesamt	Deutsche	Nicht-deutsche	davon						
				Erwachsene		Heranwachsende		Jugendliche		
				Deutsche	Nicht-deutsche	Deutsche	Nicht-deutsche	Deutsche	Nicht-deutsche	
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und Straßenverkehrsgesetz	9 316	7 977	1 339	6 703	1 100	674	122	600	117	4,9
1. Straftaten gegen Staat, öffentliche Ordnung und im Amt, außer im Straßenverkehr	199	170	29	145	27	10	1	15	1	-9,6
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr darunter	942	781	161	596	104	79	20	106	37	14,6
sexueller Mißbrauch von Kindern	36	30	6	29	5	-	1	1	-	20,0
Vergewaltigung	16	15	1	14	1	-	-	1	-	6,7
Mord und Totschlag	12	11	1	11	1	-	-	-	-	71,4
Leichte Körperverletzung	230	193	37	138	24	25	2	30	11	13,9
gefährliche und schwere Körperverletzung	267	213	54	110	20	38	10	65	24	7,2
3. Straftaten gegen das Vermögen darunter	3 708	3 101	607	2 327	463	345	68	429	76	6,4
einfacher Diebstahl	1 590	1 272	318	892	247	135	29	245	42	9,4
schwerer Diebstahl	477	406	71	198	39	109	18	99	14	-2,1
Raub u. Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	126	96	30	56	12	16	4	24	14	18,9
Betrug	732	655	77	615	71	35	5	5	1	-4,3
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	155	144	11	136	11	6	-	2	-	40,9
5. Straftaten im Straßenverkehr (StGB und StVG) darunter	4 312	3 781	531	3 499	495	234	33	48	3	1,6
Verkehrsunfallflucht	535	457	78	388	68	58	9	11	1	0,3
fahrlässige Tötung und Körperverletzung	273	238	35	209	32	27	3	2	-	2,2
Trunkenheit im Verkehr	3 168	2 868	300	2 704	285	147	15	17	-	-3,1
II. Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	742	573	169	430	148	106	16	37	5	9,0
darunter										
Betäubungsmittelgesetz	322	245	77	144	63	77	11	24	3	-9,3
Ausländergesetz	14	3	11	3	11	-	-	-	-	133,3
Asylverfahrensgesetz	22	1	21	-	-	-	-	-	-	15,8
III. STRAFTATEN INSGESAMT	10 058	8 550	1 508	7 133	1 248	780	138	637	122	5,2
darunter										
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	5 746	4 769	977	3 634	753	546	105	589	119	8,0

rechtskräftig entschiedenen Fälle 1996 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % und die der Verurteilten um 5,2 %.

Um Einflüsse auszuschalten, die von der quantitativen Entwicklung der Bevölkerung ausgehen, wird - für einen verlässlichen Vergleich der Straffälligkeit - die Verurteiltenzahl in Relation gesetzt zu 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung. Diese Verurteiltenziffer lag 1996 mit 1 092 um knapp ein Prozent unter der von 1992, jedoch um rund fünf Prozent unter dem niedrigsten Wert von 1 029 im Jahre 1995.

Von den 1996 insgesamt ergangenen Schuldprüchen richteten sich 759 gegen Jugendliche (14 bis 17 Jahre), 918 gegen Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) und 8 381 gegen Erwachsene (21 Jahre und älter). Besonders auffällig ist 1996 im Vergleich zu 1995 der erneut starke Anstieg der Verurteilungen von jugendlichen Tätern. Während die Zahl der Verurteilungen von Heranwachsenden um 12,2 % und die von Erwachsenen um 5,2 % anstieg, nahm die Zahl der rechtskräftig

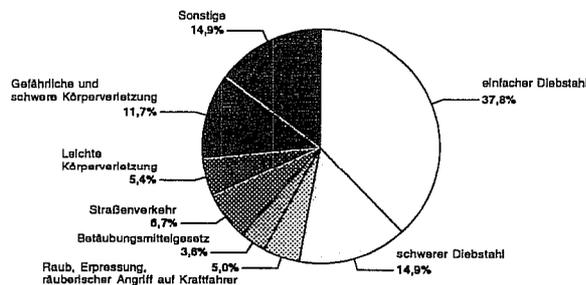
3. Abgeurteilte und verurteilte Jugendliche sowie Jugendliche, bei denen gemäß § 45 JGG von der Verurteilung abgesehen wurde

Jahr	Abgeurteilte	Davon		Gemäß § 45 JGG	Anteil der Verurteilten an Spalte 2 in %
		Verurteilte	sonstige Entscheidung		
1996	898	759	139	147	84,5
1995	678	508	170	192	74,9
1994	588	461	127	152	78,4
1993	536	403	133	149	75,2
1992	605	457	148	153	75,5
1991	598	455	143	172	76,1
1990	638	463	175	198	72,5
1989	783	601	182	258	76,8
1988	749	563	186	332	75,2

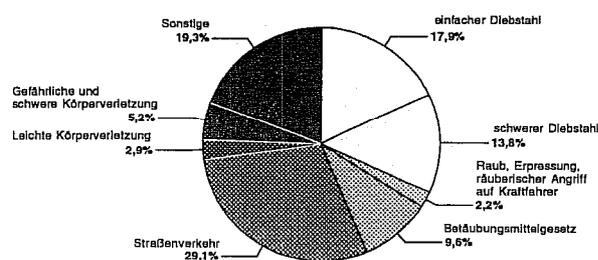
lungen von Heranwachsenden um 12,2 % und die von Erwachsenen um 5,2 % anstieg, nahm die Zahl der rechtskräftig

Rechtskräftig Verurteilte im Saarland 1996 nach ausgewählten Straftatengruppen

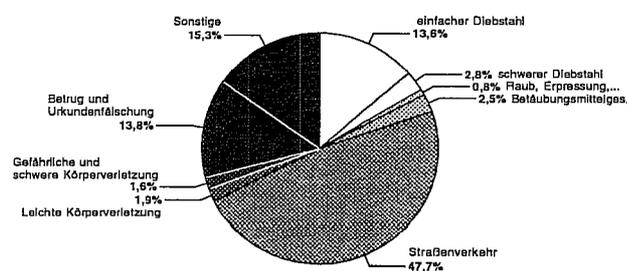
Jugendliche (759 Verurteilungen)



Heranwachsende (918 Verurteilungen)



Erwachsene (8 381 Verurteilungen)



1297BA2

4. Rechtskräftig verurteilte Jugendliche und Heranwachsende 1992 bis 1996 nach ausgewählten Straftaten

Straftaten (§§ des StGB)	Jahr	Verurteilte insgesamt	Darunter		Veränderungen gegenüber dem Vorjahr		Veränderung 1996 gegen 1992
			Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	Heranwachsende (18 bis 20 Jahre)	Jugendliche	Heranwachsende	
			Anzahl		%		
Leichte Körperverletzung (§ 223)	1992	226	19	19	-	17,4	
	1993	211	23	18	21,1	- 5,3	
	1994	189	23	15	-	- 16,7	
	1995	202	31	21	34,8	40,0	
	1996	230	41	27	32,3	28,6	1,8
Gefährliche und schwere Körperverletzung (§ 223a, 224 - 226)	1992	207	30	43	-9,1	13,2	
	1993	237	27	45	- 10,0	4,7	
	1994	207	36	42	33,3	- 6,7	
	1995	249	59	41	63,9	- 2,4	
	1996	267	89	48	50,8	17,1	29,0
Einfacher Diebstahl (§ 242)	1992	1 699	192	141	4,3	- 7,2	
	1993	1 714	152	110	- 20,8	- 22,0	
	1994	1 468	148	99	- 2,6	- 10,0	
	1995	1 454	156	112	5,4	13,1	
	1996	1 590	287	164	84,0	46,4	- 6,4
Schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl (§§ 243, 244, 244a)	1992	450	83	119	10,7	54,5	
	1993	447	71	106	- 14,5	- 10,9	
	1994	499	93	129	31,0	21,7	
	1995	487	103	114	10,8	- 11,6	
	1996	477	113	127	9,7	11,4	6,0
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 - 255, 316a)	1992	82	14	20	-	- 9,1	
	1993	102	18	17	28,6	- 15,0	
	1994	131	18	25	-	47,1	
	1995	106	20	15	11,1	- 40,0	
	1996	126	38	20	90,0	33,3	53,7
STRAFTATEN INSGESAMT	1992	10 118	457	832	0,4	- 5,7	
	1993	10 098	403	779	- 11,8	1,0	
	1994	9 679	461	739	14,4	- 4,9	
	1995	9 561	508	818	10,2	- 2,9	
	1996	10 058	759	918	49,4	1,8	0,6

verurteilten Jugendlichen 1996 gegenüber 1995 um 251 oder 49,4 % auf 759 zu.

Sogar bei den erst 14- und 15-jährigen wurde innerhalb Jahresfrist ein Anstieg der Verurteilungen um 50,5 % registriert. Von Mitte der 80er Jahre bis Anfang der 90er Jahre wies die Verurteilung jugendlicher Delinquenten noch eine sinkende Tendenz auf. Seit 1994, also innerhalb von nur zwei Jahren, hat die Zahl der verurteilten Jugendlichen im Saarland um fast 300 oder 65 % auffallend stark zugenommen.

Der starke Anstieg der Verurteiltenzahlen jugendlicher Straftäter ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß 1996 der Anteil der Verurteilungen an den rechtskräftig entschiedenen Fällen mit 85 % um 10 Prozentpunkte über dem der Vorjahre lag. Außerdem war 1996 die Zahl der Fälle, in denen Jugendstaatsanwälte und Jugendgerichte seit Ende der 80er Jahre insbesondere bei leichteren von jungen Menschen begangenen Straftaten gemäß § 45 JGG nicht auf Verurteilung, sondern auf erzieherische Maßnahmen - wie z.B. gemeinnützige Arbeit in sozialen Einrichtungen - entscheiden, mit 147 (1988: noch 332) auf dem niedrigsten Stand seit Erfassung

dieses Tatbestandes. Dies läßt auf eine Zunahme der schwereren Deliktformen oder auf mehr Wiederholungstäter schließen, bei denen strafrechtliche Reaktionen erforderlich sind.

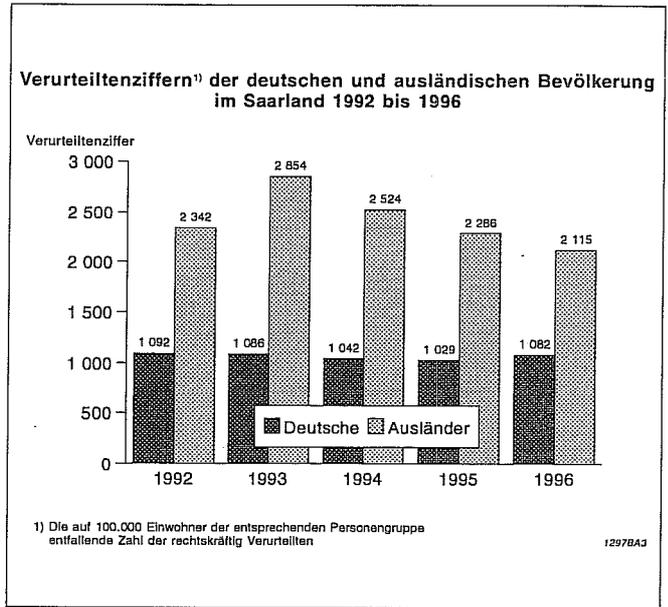
Deutlich zeigt sich die gestiegene, gerichtlich registrierte Straffälligkeit der 14- bis 17-jährigen auch an ihrer Verurteilungsziffer, die sich 1996 innerhalb Jahresfrist um 45 % auf 1 748 erhöhte und damit den höchsten Stand seit 1992 (+ 51 %) erreichte, als dieser Wert noch bei 1 159 lag. Diese Entwicklung ist auch deshalb besorgniserregend, weil immer mehr Jugendliche wegen gravierender Straftaten oder wegen wiederholter Straffälligkeit bereits zu Intensivtätern werden, bevor sie ihren 16. oder 18. Geburtstag feiern und durch Verurteilung ihre Zukunft schwer belasten. Als wesentliche Ursache sehen Kriminalwissenschaftler und Soziologen schwierige soziale Verhältnisse und fehlende soziale Integration, Arbeitslosigkeit vieler junger Menschen, zunehmende Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung der eigenen Interessen sowie Nichtbeachtung sozialer Normen. Deshalb sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen erforderlich, um hier entschlossen entgegenzuwirken. Neben Polizei und Justiz sind Elternhaus und Schule

ebenso gefordert, wie alle Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft.

Erneut weniger Verurteilungen von Nichtdeutschen

Im Jahr 1996 war - wie bereits 1995 - die Verurteiltenzahl der Nichtdeutschen - hierzu zählen Ausländer und Staatenlose - im Saarland erneut weiter rückläufig. Insgesamt 1 508 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurden vor Gericht wegen Verbrechen und Vergehen schuldig gesprochen; das waren immerhin 66 Verurteilungen oder 4,2 % weniger als im Vorjahr. Zugleich ging 1996 auch der Anteil der nichtdeutschen Delinquenten an allen Verurteilungen auf 15,0 % (1995: 16,5 %; 1994: 16,8 %) zurück. Während sich die Zahl der verurteilten Jugendlichen insgesamt um + 49,4 % im Vorjahresvergleich erhöht hat, ist auch die Zahl der ausländischen Verurteilten dieser Altersgruppe 1996 mit + 32,6% - wenngleich weniger stark - ebenfalls deutlich angestiegen.

Von den insgesamt 1 508 ausländischen Verurteilten stellten Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 278 (18,4 %) die größte Gruppe. Es folgten Italiener mit 227 (15,1 %) und Türken mit 193 (12,8 %). Hierbei ist zu beachten, daß in dieser Verurteiltenzahl 36 (2,4 %) Schuldprüche wegen Straftaten gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz enthalten sind, die in der Regel von Deutschen nicht begangen werden können. Ebenso ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß in den letzten Jahren die ver-



stärkte Öffnung der Grenzen in Europa Personen dazu veranlaßt hat, kurzzeitig nach Deutschland einzureisen, mit dem Ziel, Straftaten zu begehen. Dies dürfte sich in dieser Statistik zwangsläufig in einem höheren Anteil der Verurteilungen von Ausländern niederschlagen. Selbst aber bei Herausrechnung der Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz und gewisser Verzerrungsfaktoren (z.B. sind illegale, ausländische Touristen und Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bevölkerungsstatistik nicht

5. Rechtskräftig Verurteilte 1992 bis 1996 nach Personengruppen und Staatsangehörigkeit

Jahr	Verurteilte insgesamt		Davon			Veränderungen gegenüber dem Vorjahr			
			Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	Heranwachsende (18 bis 20 Jahre)	Erwachsene (21 Jahre und älter)	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
	Anzahl	VUZ ¹⁾	Anzahl			%			
INSGESAMT									
1992	10 118	1 092,3	457	832	8 829	-5,4	0,4	-4,9	-5,7
1993	10 098	1 085,8	403	779	8 916	-0,2	-11,8	-6,4	1,0
1994	9 679	1 041,9	461	739	8 479	-4,1	14,4	-5,1	-4,9
1995	9 561	1 029,3	508	818	8 235	-1,2	10,2	10,7	-2,9
1996	10 058	1 082,2	759	918	8 381	5,2	49,4	12,2	1,8
Deutsche									
1992	8 719	1 001,8	399	722	7 598	-8,1	-	-8,7	-8,4
1993	8 307	959,0	342	635	7 330	-4,7	-14,3	-12,0	-3,5
1994	8 053	932,7	379	627	7 047	-3,1	10,8	-1,3	-3,9
1995	7 987	928,1	416	680	6 891	-0,8	9,8	8,5	-2,2
1996	8 550	996,0	637	780	7 133	7,0	53,1	14,7	3,5
Nichtdeutsche									
1992	1 399	2 341,8	58	110	1 231	15,9	3,6	31,0	15,4
1993	1 791	2 853,5	61	144	1 586	28,0	5,2	30,9	28,8
1994	1 626	2 523,9	82	112	1 432	-9,2	34,4	-22,2	-9,7
1995	1 574	2 286,1	92	138	1 344	-3,2	12,2	23,2	-6,1
1996	1 508	2 115,1	122	138	1 248	-4,2	32,6	-	-7,1

1) Verurteiltenziffer: die auf 100 000 Einwohner der entsprechenden strafmündigen Bevölkerungsgruppe entfallende Zahl der Verurteilten. Die VUZ der Nichtdeutschen dürfte leicht überhöht sein, da nur die Zahlen über die bei den Einwohnermeldebehörden registrierten ausländischen Personen vorliegen. Nicht berücksichtigt werden kann - da nicht bekannt - die Zahl der sich illegal im Land aufhaltenden Ausländer oder ausländischen Touristen, die bei einer Verurteilung in der Statistik mitgezählt werden.

enthalten) bleibt der Anteil der Ausländer an den Verurteilten insgesamt mit 15 % mehr als doppelt so hoch als der Anteil der strafmündigen ausländischen Bevölkerung von 7,7 %.

Über 3 000 Führerscheine entzogen

Von den insgesamt 10 058 Verurteilungen des Jahres 1996 entfielen mit 4 312 Schuldsprüchen über vier Zehntel (42,9 %) auf gravierende Verstöße im Straßenverkehr. Seit Anfang der 90er Jahre haben die Anteile der Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten zwischen 48,1 % (1990) und 42,9 % gelegen und weisen in den letzten Jahren durchweg sinkende Tendenz auf. Wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr waren dies 1996 insgesamt 273 Schuldsprüche und 533 wegen Unfallflucht. Außerdem ordneten die Richter bei 3 059 Kraftfahrern den Entzug des Führerscheins an bzw. verhängten eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Bei den Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten erfolgte gut jeder zweite Schuldspruch (54,2 %) wegen Trunkenheit im Verkehr, wengleich seit 1994 der Anteil solcher Delikte leicht rückläufig ist.

Deutlich mehr Angeklagte wegen schwererer Gewaltstraftaten verurteilt

Das Schwergewicht der strafrechtlich registrierten Kriminalität lag auch 1996 mit 5 746 oder 57,1 % aller Verurteilungen weiterhin bei Straftaten, die dem Bereich der klassischen Kriminalität (ohne Verkehrsstraftaten) zuzuordnen sind. Wie in den Vorjahren dominierten mit über einem Drittel (36,9 %) weiterhin Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten. An der Spitze standen hier mit 2 067 Fällen oder 20,6 % die Straftaten wegen Diebstahls; gegenüber 1995 nahm die Verurteiltenzahl um 6,5 % zu. Diebstahl in seinen verschiedensten Begehungsarten war vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit Anteilen von 52,7 % und 31,7 % die am häufigsten registrierte Straftat, die zu einer Verurteilung führte.

Im Hinblick auf die qualitative Veränderung der Straftaten, die den Schuldsprüchen zugrunde lagen, zeigt sich 1996 eine deutliche Verlagerung bei den Delikten zu Gewaltstraftaten. Besonders auffällig gegenüber dem Vorjahr ist die starke Zunahme der Verurteilungen wegen Mord und Totschlag von 7 auf 11, sexuellem Mißbrauch von Kindern von 24 auf 35, Raub und Erpressung von 105 auf 125, gefährlicher und schwerer Körperverletzung von 246 auf 265. Bei den Gewaltdelikten dominierten zahlenmäßig die 267 Verurteilungen wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung sowie die 126 Schuldsprüche wegen Raub und Erpressung.

Besorgniserregend ist vor allem der starke Anstieg der Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden wegen Straftaten, die der Gewaltkriminalität zuzuordnen sind. So erhöhte sich innerhalb Jahresfrist die Verurteiltenzahl wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung bei jugendlichen

Tätern um 50,8 %, von 59 auf 89, und bei Heranwachsenden um 17,1 %, von 41 auf 48. Ebenfalls stark zugenommen hat gegenüber 1995 die Zahl der Verurteilungen wegen Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer bei Jugendlichen von 20 auf 38 und bei Heranwachsenden von 15 auf 20. 1996 hat sich gegenüber 1992 die Zahl der verurteilten Jugendlichen wegen Raub und Erpressung (+ 171,4 %) sowie wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung (+ 196,7 %) damit fast verdreifacht. Deutlich erhöhten sich in dieser Zeit auch ihre Anteile an allen jugendlichen Verurteilten bei Raub und Erpressung von 3,1 % (1992) auf nunmehr 3,7 % und bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung von 6,6 % auf 11,7 %, während gleichzeitig der Anteil der verurteilten Jugendlichen an den Verurteilungen insgesamt um drei Prozentpunkte von 4,5 % (1992) auf 7,5 % im Jahre 1996 anstieg.

Zunahme der Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden wegen Drogendelikten

Wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz wurden im Saarland 1996 insgesamt 322 Verurteilungen registriert. Dies bedeutet gegenüber 1995 einen Rückgang von knapp 10 %. Diese rückläufige Entwicklung spiegelt sich ausschließlich im Erwachsenenbereich wider. Hier gingen die Zahlen in Jahresfrist um fast 20 % auf 207 Fälle zurück. Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden dagegen ist eine gegenläufige Entwicklung zu erkennen. Standen 1995 noch 15 Minderjährige vor dem Strafrichter, so waren es im Berichtsjahr 27. Damit wurde der bisher höchste Stand an Verurteilungen Jugendlicher erreicht. Für die Heranwachsenden ist festzustellen, daß hier die Entwicklung seit Ende der 80er Jahre bis 1992 rückläufig war, dann verdoppelten sich die entsprechenden Zahlen bis 1996. Mit 88 Verurteilungen war es die zweithöchste Fallzahl in der letzten Dekade.

6. Wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) Verurteilte 1988 bis 1996 nach Alters- und Personengruppen

Jahr	Rechtskräftig Verurteilte						
	insgesamt	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
		Deutsche	Nicht-deutsche	Deutsche	Nicht-deutsche	Deutsche	Nicht-deutsche
1988	345	11	-	97	1	198	38
1989	304	15	-	68	6	172	43
1990	291	19	-	73	5	149	45
1991	298	11	1	70	5	149	62
1992	262	12	-	36	8	137	69
1993	343	7	3	56	7	211	59
1994	276	13	3	67	9	120	64
1995	355	12	3	74	9	186	71
1996	322	24	3	77	11	144	63

Die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik zeigen außerdem, daß von den wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz Verurteilten im Jahre 1996 insgesamt 77 Perso-

nen oder fast jeder Vierte (23,9 %) eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß, 1990 waren es erst 17,2 %. Hier sind es aber überwiegend die Erwachsenen, die für die ansteigenden Verurteilenzahlen verantwortlich sind. Bei den Jugendlichen wurden in den letzten Jahren per anno lediglich drei Verurteilungen registriert. Die Zahl der Heranwachsenden hat zwar in den letzten Jahren stets zugenommen, schlägt aber mit 11 Verurteilungen insgesamt nicht so stark zu Buche.

Folgendes Zitat von Ralf Dahrendorf kann zwar keine abschließende Wertung sein, sollte aber - auch wenn die Situation im Saarland zwar noch nicht dramatisch, aber doch besorgniserregend ist - zum Nachdenken anregen.

Lord Ralf Dahrendorf in der ZEIT vom 8. Januar 1998:

"Was hält moderne Gesellschaften zusammen? Wie lassen sich unter heutigen Bedingungen starke Bürgergesellschaften schaffen? Manche Länder tun sich hier leichter als andere. Das hat etwas mit dem Fortwirken traditioneller (Familien-)Strukturen zu tun wie in Italien. Freiwillige Tätigkeit im "dritten Sektor" - wie in Teilen der Vereinigten Staaten - spielt eine Rolle. Auch Aspekte des Kommunitarismus gehören in diesen Zusammenhang. Sie alle müssen jedoch verknüpft werden mit klaren und schwierigen Entscheidungen von der Art der "zero tolerance" des Bürgermeisters von New York. Auch geringfügige Übertretungen des Gesetzes dürfen nicht toleriert werden, wenn man Anomie nicht ermutigen will. Das großmütige Strafrecht der Reformer der sechziger Jahre hatte damals seinen guten Sinn, verfehlt aber sein Ziel in einer Welt, in der die Hälfte der Gewalttaten von Zwölf- bis Siebzehnjährigen begangen wird. Hart gegen das Verbrechen, aber auch hart gegen die Ursachen des Verbrechens ist die schlechteste Formel nicht."

Anhang: Begriffsbestimmungen

- * **Abgeurteilte** sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Einspruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statistisch erfaßt, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Insbesondere bei verhängten Gesamtstrafen für in Tatmehrheit begangene Straftaten kann das nachgewiesene Strafmaß höher liegen, als dies die Strafbestimmungen für die statistisch erfaßte schwerste Straftat vorsehen. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.
- * **Absehen von der Verfolgung:** Beschuldigte, bei denen der Staatsanwalt mit Zustimmung des Jugendrichters gemäß § 45 Abs. 3 JGG von der Verfolgung abgesehen hat, sind in der Zahl der Abgeurteilten nicht enthalten. Gar nicht in der Strafverfolgungsstatistik erfaßt werden Personen, bei denen gemäß § 45 Abs. 2 JGG der Staatsanwalt ohne Zustimmung des Jugendrichters von der Verfolgung abgesehen hat.
- * **Absehen von Strafe:** Das Gericht kann trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung von Strafe absehen, wenn bereits die Folgen der Tat für den Angeklagten so schwer wiegen, daß die Verhängung von Strafe durch ein Gericht offensichtlich verfehlt wäre (§ 60 StGB). Voraussetzung ist, daß die vom Täter verwirkte Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt.
- * **Allgemeines Strafrecht** wird gegen Erwachsene und zum Teil gegen Heranwachsende angewandt. Gegen Heranwachsende, die nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch Jugendlichen gleichstehen, ist gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden.
- * **Andere Entscheidungen** sind Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßnahmen der Besserung und Sicherung (selbständig oder neben Freispruch und Einstellung) sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG.
- * **Auflagen** (z.B. den Schaden wiedergutzumachen oder gemeinnützige Leistungen zu erbringen) und Weisungen (z.B. bestimmte Personen zu meiden oder der Unterhaltungspflicht nachzukommen) kann das Gericht dem Täter bei Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht gemäß §§ 56b und c StGB erteilen, wenn es die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen hat. Entsprechende Bewährungsauflagen nach dem Jugendstrafrecht werden in der Statistik nicht erfaßt. Die Erteilung von Weisungen und Auflagen nach §§ 10 und 13 JGG unterliegt anderen Voraussetzungen.
- * **Ausländer:** Als Ausländer gelten in der Strafverfolgungsstatistik alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; in diesem Sinne sind auch die Staatenlosen Ausländer. Verurteilte, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. Angehörige der Stationierungstreitkräfte sind nur dann in die Strafverfolgungsstatistik einbezogen, wenn sie von deutschen Gerichten abgeurteilt worden sind. Das Herkunftsland der Nicht-Deutschen wird in der Strafverfolgungsstatistik lediglich für die Verurteilten aus den klassischen Gastarbeiterländern gesondert erfaßt.
- * **Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe:** Angeklagte, bei denen gemäß § 27 JGG nach der Feststellung der Schuld durch den Jugendrichter die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt wurde, sind in der Zahl der Abgeurteilten nicht enthalten.
- * **Einstellung des Verfahrens** umfaßt sämtliche endgültigen Einstellungen durch ein Gericht nach den Vorschriften der

- StPO sowie nach den Bestimmungen des § 47 JGG, auch die aufgrund einer Amnestie.
- * **Erziehungsmaßregeln** sind Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung. Dabei sind Weisungen Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln; Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform ist die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Heim.
 - * **Freiheitsstrafe** (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.
 - * **Führungsaufsicht**, eine der Maßregeln der Besserung und Sicherung, wird nur dann in der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen, wenn sie gemäß § 68 Abs. 1 StGB vom Gericht angeordnet wird. Die im Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungen automatisch eintretende Führungsaufsicht wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfaßt.
 - * **Jugendstrafrecht**: Bei mit Strafe bedrohten Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, sofern diese nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung Jugendlichen gleichstehen, werden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) angewendet. Nach JGG vorgesehene Sanktionen sind Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.
 - * **Maßregeln der Besserung und Sicherung** gemäß § 61 StGB sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung, ferner die Sanktionen Führungsaufsicht und Berufsverbot. Eine häufig vorkommende Maßregel ist schließlich die Entziehung der Fahrerlaubnis. Diese Maßregeln werden teils in Verbindung mit Strafe, teils unabhängig davon in Fällen von Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder in einem anderen selbständigen Verfahren angeordnet.
 - * **Strafaussetzung zur Bewährung**: Das Gericht kann die Vollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr, in bestimmten Fällen auch zwei Jahren, zur Bewährung aussetzen. Entsprechende Regelungen sieht das Jugendstrafrecht im Fall der Verurteilung zu Jugendstrafe vor.
 - * **Tateinheit** (§ 52 StGB): Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze bzw. dasselbe Strafgesetz mehrmals, so erkennt das Gericht nur auf eine einzige Strafe.
 - * **Tatmehrheit** (§ 53 StGB): Werden mehrere Straftaten einer Person gleichzeitig abgeurteilt, bildet das Gericht eine Gesamtstrafe, wobei die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf. Eine Gesamtstrafe kann auch nachträglich gebildet werden, wenn eine Person in getrennten Verfahren mehrmals verurteilt wurde. Die im ersten Verfahren verhängte (einbezogene) Strafe wird dann mit der späteren Strafe nachträglich zur Gesamtstrafe zusammengezogen. In diesen Fällen kann das nachgewiesene Strafmaß höher liegen, als dies die Strafbestimmungen für die statistisch erfaßte schwerste Straftat vorsehen.
 - * **Verbrechen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.
 - * **Vergehen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind.
 - * **Versuch einer Straftat**: Der Versuch eines Verbrechens ist immer strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat. In den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik können außer beim Mord (§ 211 StGB) versuchte und vollendete Taten nicht unterschieden werden.
 - * **Verurteilte** sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest (Angehörige der Bundeswehr) oder Geldstrafe verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter, war. Als früher Verurteilte gelten Personen, die in einem früheren Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe, Strafarrest, Geldstrafe oder Jugendstrafe verurteilt wurden. Falls wegen einer früher verübten Straftat Maßnahmen nach dem JGG angeordnet wurden, so sind dies zwar keine Vorstrafen im rechtlichen Sinne; in der Statistik werden sie aber als frühere Verurteilungen gezählt. Personen mit früherer Verurteilung sind somit nicht notwendigerweise einschlägig vorbestraft.
 - * **Verurteiltenziffern** (Verurteilte je 100 000 Einwohner der gleichen Personengruppe) werden in der Regel anhand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres (in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesen als Stand am 31.12. des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres) errechnet. Verurteiltenziffern werden nur für die Bevölkerungsgruppe der Deutschen berechnet, da die Gruppe der Nicht-Deutschen, die sich im Berichtsjahr in Deutschland aufgehalten haben, statistisch nicht abgegrenzt werden kann.
 - * **Zuchtmittel** (§ 13 JGG) sind Verwarnung, Erteilung von Auflagen (Wiedergutmachung, Entschuldigung bei dem Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen, Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung) und Jugendarrest. Dabei kann der Jugendarrest als Freizeitarrrest, Kurzarrest und Dauerarrest verhängt werden.